

Amtliche Mitteilung

Anordnung der Neuwahlen des Parlaments und des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinden Emmen und Luzern für die Amtsdauer vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2018

(Vom 27. November 2013)

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern beschliesst, gestützt auf

- die Kirchenverfassung (KV) vom 25. März 1969, mit Änderungen vom 28. Oktober 1992, 28. April 1993 und 25. Oktober 2000,
- das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988,
- das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973,
- die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalrates, zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989,
- die Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Emmen vom 30. August 2009,
- die Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 13. Mai 2009,
- in Anwendung der für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976:

Wahltag und Wahlverfahren

1. Sonntag, den 13. April 2014

wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Emmen, sofern keine stillen Wahlen zustande kommen:

- a. im Verhältniswahlverfahren 24 Mitglieder in das Kirchgemeindepament Emmen
 - b. im Mehrheitswahlverfahren 4–14 Mitglieder des Kirchenrates (§ 87 Abs. 2 und 3 KV)
 - c. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten (§ 87 Abs. 3 KV);
 - d. die Kirchmeierin oder den Kirchmeier (Verwalterin oder Verwalter) (§ 89 Abs. 1 KV).
- wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern, sofern keine stillen Wahlen zustande kommen:

- a. im Verhältniswahlverfahren 30 Mitglieder in den Grossen Kirchenrat Luzern
- b. im Mehrheitswahlverfahren 4–14 Mitglieder des Kirchenrates (§ 87 Abs. 2 und 3 KV)

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

2. Stimmberechtigt bei der Wahl vom 13. April 2014 sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche

- a. spätestens am 13. April 2014 das 18. Altersjahr vollendet haben;
 - b. keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
 - c. mindestens seit dem 8. April 2014 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben (§ 5 StRG).
3. Das Stimmregister ist gemäss § 15 StRG im Urnenverfahren am Dienstag vor dem Abstimmungstag um 18.00 Uhr abzuschliessen.

Stimmrechtsgesuche sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 3 Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert 10 Tagen bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

4. Wählbar in die Parlamente sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die in Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirchgemeinde stimmberechtigt und die auf einer beim Kirchenrat eingereichten und im Pfarreiblatt veröffentlichten Wählliste aufgeführt sind. Wählbar in den Kirchenrat sind alle Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde. Nicht wählbar in beide Räte sind die Beamteten und Angestellten der römisch-katholischen Kirchgemeinde.

Wahlvorschläge / Wähllisten

Für die Wahlen der Parlamentsmitglieder und Kirchenratsmitglieder gelten folgende gemeinsamen Bestimmungen:

5. Die Wahlvorschläge müssen bei der Verwaltung der römisch-katholischen Kirchgemeinde zuhanden des Kirchenrates bis spätestens Montag, den 24. Februar 2014, 12.00 Uhr, eintraffen.
6. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die oder der Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt.
8. Auf den Wahlvorschlägen sind für die Wahl- und Ersatzkandidatinnen und -kandidaten sowie für die Listenunterzeichnenden Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse anzugeben. Bei den Wahl- und Ersatzkandidatinnen und -kandidaten ist überdies Beruf und Heimatort anzuführen.
9. Die einzureichenden Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen. Der gleiche Stimmberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Er kann seine Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr zurückziehen.
10. Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster Stelle steht, als Vertretung, und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertretung. Die Vertretung oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
11. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder bei der Einreichung nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, sind ungültig. Der Kirchenrat stellt die Ungültigkeit in einem Entscheid fest.
12. Wird fristgemäss ein Wahlvorschlag, jedoch

mit formellen Mängeln, eingereicht, so setzt der Kirchenrat den Einreichenden eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden zur formellen Ergänzung des Wahlvorschlages. Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass der Wahlvorschlag ungültig sei, wenn die nötige Ergänzung nicht fristgemäss beigebracht werde.

13. Werden gleichzeitig Wähllisten für Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen gedruckt, so hat der Kirchenrat nach Ablauf der Vorschlagsfrist für die Verhältniswahlen den an der Wahl teilnehmenden Gruppen eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden anzusetzen, innerhalb welcher sie erklären können, ob sie die Kandidaten anderer Gruppierungen für die Mehrheitswahlen ganz oder teilweise auf ihre eigene Liste zu übernehmen wünschen.

14. Die Wahlvorschläge sind durch den Kirchenrat zu prüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Die Bereinigung wird am Donnerstag, den 27. Februar 2014, um 12.00 Uhr abgeschlossen.

Für die Wahlen der Parlamente gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

15. Jede Wählliste muss am Kopf eine Bezeichnung haben, die sie von den andern Wähllisten unterscheidet.
16. Der gleiche Kandidat darf nur auf einer Wählliste stehen und auf derselben nicht mehr als zweimal aufgeführt sein.
17. Neben den Wahlkandidatinnen und -kandidaten können für die Parlamente Ersatzkandidatinnen und -kandidaten vorgeschlagen werden. Die Zahl der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten darf die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigen.
18. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 25. Februar 2014 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.
19. Die vom Kirchenrat bereinigten Wahlvorschläge (Listen) und Listenverbindungen (Wahl-listen) sind innert dreier Tage öffentlich anzuschlagen und, sofern keine stille Wahl zustande kommt, im Pfarreiblatt zu publizieren. Dasselbe gilt auch für Wahlvorschläge für die Kirchenratswahl, wenn diese mit Wahlvorschlägen für das Kirchenparlament verbunden sind.

Für die Wahlen der Kirchenräte gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

20. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Kirchenrates darf so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind, und keinen Namen mehr als einmal.
21. Die gleiche Kandidatin oder der gleiche Kandidat kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden, auf dem gleichen Wahlvorschlag jedoch nur einmal.
22. Wer sich mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auch auf anderen Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

Stille Wahl

23. Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Kirchenrat unter

Vorbehalt der Wahlgenehmigung des Synodalrates und allfälliger Beschwerden die Vorgeschlagenen als gewählt.

24. Der Kirchenrat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Können auf diese Weise alle Sitze besetzt werden, sagt der Kirchenrat die Urnenwahl ab.

Urnenverfahren

25. Kommt keine stille Wahl zustande, findet am 13. April 2014 die Urnenwahl statt. Für die Mandatsverteilung der Parlamente gelten die Vorschriften von § 13 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden.

26. Aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge werden die Wähllisten vom Kirchenrat amtlich gedruckt. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind für die Wahl der Parlamente ungültig. Für die Wahl des Kirchenrates sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Der Kirchenrat hat deshalb diese Angaben öffentlich bekanntzumachen.

27. Der Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimmkuvert und ein Rücksendekuvert und zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge zu (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG).

28. Die Urnenzeiten richten sich nach den Bestimmungen des § 47 StRG und allfälligen Sonderbewilligungen des Synodalverwalters.

29. Die ordentlichen Urnenzeiten und Urnenlokale hat der Kirchenrat spätestens am 28. März 2014 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) zu publizieren (§ 24 StRG).

Veröffentlichungen

30. Der Kirchenrat trifft die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahl.
31. Das Urnenbüro hat das Wahlergebnis sofort nach § 82 StRG öffentlich bekanntzumachen. Bei stillen Wahlen hat der Kirchenrat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und sofort zu veröffentlichen (§ 87 Abs. 3 StRG). In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten innert einer Frist von 10 Tagen seit dem Abstimmungstag Stimmrechtsbeschwerden bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates, unter schriftlicher Angabe der Gründe, einreichen können.
32. Das Verbal oder bei stillen Wahlen das Doppel der Wahlvorschläge sind sofort der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates zuzustellen.
33. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung durch den Synodalrat.
34. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, in den Kirchgemeinden Emmen und Luzern öffentlich anzuschlagen* und den Kirchenräten Emmen und Luzern für sich und zuhanden der Urnenbüros sowie dem Synodalverwalter zuzustellen.

Im Namen des Synodalrates:
Der Präsident: Armin A. Betschart;
Der Synodalverwalter: Edi Wigger

Anordnung der Neuwahlen der 100 Mitglieder der Synode für die Amtsdauer vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2018 (Vom 27. November 2013)

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern beschliesst, gestützt auf

- die Kirchenverfassung (KV) vom 25. März 1969, mit Änderungen vom 28. Oktober 1992, 28. April 1993 und 25. Oktober 2000,
- das Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Kantons Luzern (Kirchengemeindegesezt, KGG) vom 7. November 2007,
- das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988,
- das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchengemeinden vom 24. Oktober 1973,
- die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalrates, zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchengemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989,
- den Synodalratsbeschluss über die Verteilung der Synodalmandate auf die Synodalkreise vom 21. September 2013,
- in Anwendung der für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976:

Wahltag

1. *Sonntag, den 13. April 2014*, wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern für die Amtsdauer vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2018 14 Geistliche und 86 Laienmitglieder der Synode.

Wahlverfahren und Wahlkreise

2. Die Laienmitglieder werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Gemäss Synodalratsbeschluss vom 21. September 2013 sind im Sinn von § 55 KV den sieben Wahlkreisen (Synodalkreisen) folgende Laienmandate zugeteilt: Luzern 12, Pilatus 21, Habsburg 10, Hochdorf 10, Sursee 15, Willisau 11, Entlebuch 7.

3. Die Geistlichen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Auf jeden Wahlkreis entfallen zwei Geistliche Mitglieder (§ 55 KV). Die Stimmberechtigten wählen gleichzeitig mit der Wahl der Geistlichen Mitglieder zwei Ersatzmitglieder pro Synodalkreis, die im Falle eines Ausscheidens von Geistlichen Mitgliedern in die Synode nachrücken (§ 14 Synodalgesetz).

Stimmberechtigung und Stimmregister

4. Stimm- und wahlberechtigt bei der Wahl vom 13. April 2014 sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche

- a. spätestens am 13. April 2014 das 18. Altersjahr vollendet haben;
- b. keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
- c. mindestens seit dem 8. April 2014 (fünf Tage) in der Kirchengemeinde ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben (§ 5 StRG).

Meldet sich die oder der Stimmberechtigte spätestens am letzten Dienstag vor dem Abstimmungstag ab, stimmt er bei dieser Wahl

am neuen Wohnsitz, sofern er am bisherigen Wohnsitz noch nicht gestimmt hat. Meldet sich die oder der Stimmberechtigte erst am Mittwoch vor dem Abstimmungstag oder später ab, stimmt er bei dieser Wahl am bisherigen Wohnsitz.

5. Das Stimmregister ist gemäss § 15 StRG im Urnenverfahren am Dienstag vor dem Abstimmungstag um 18.00 Uhr, abzuschliessen. Stimmrechtsgesuche** sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 3 Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert 10 Tagen bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

Wählbarkeit

6. Wählbar in die Synode

- a. als Laienmitglied oder Ersatzmitglied sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Urnenwahl stimmberechtigt sind und die auf einer bei der Synodalverwaltung eingereichten und im Kantonsblatt veröffentlichten Wahlliste aufgeführt sind.

- b. als Geistliches Mitglied oder Ersatzmitglied sind gültig geweihte Priester und Diakone, die nicht kirchlich suspendiert sind, sowie Theologinnen und Theologen, die aufgrund der Sendung des Diözesanbischofs (Missio canonica) ein kirchliches Amt ausüben und die in der Landeskirche an der Urnenwahl stimmberechtigt sind.

Wahlvorschläge

Für die Wahlen der Geistlichen und Laienmitglieder der Synode gelten die folgenden gemeinsamen Bestimmungen:

7. Als Geistliches oder Laienmitglied kann nur gewählt werden, wer auf einem amtlich veröffentlichten Wahlvorschlag (Wahlliste) zur Wahl vorgeschlagen wird. Ebenso kann eine stille Wahl nur mittels Wahlvorschlägen erreicht werden. Für die Geistlichen Mitglieder und für die Laienmitglieder der Synode sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen (§ 26 StRG).

Bei der Synodalverwaltung können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

8. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *24. Februar 2014, 12.00 Uhr*, bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, eintreffen (§ 29 Abs. 2 StRG).

9. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind (§ 27 Abs. 1 StRG).

10. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten der Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt (§ 28 c KV).

11. Auf den Wahlvorschlägen sind für die Kandidatinnen und Kandidaten (Wahl- und Ersatzkandidaten) und die Listenunterzeichnenden anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse und Kirchengemeinde, bei den Kandidatinnen und Kandidaten überdiene Beruf und Heimatort.

12. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags

nicht mehr zurückziehen (§ 28 StRG).

13. Die Unterzeichnenden bezeichnen für den Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen eine Vertretung und eine Stellvertretung. Geschieht dies nicht, gilt der Erst-Unterzeichnende als Vertretung und der zweite als Stellvertretung. Die Vertretungen und, wenn diese verhindert sind, die Stellvertretungen sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 28 Abs. 3 StRG).

14. Die Stimmberechtigten können bei der Synodalverwaltung die eingereichten Wahlvorschläge einsehen (§ 30 StRG).

15. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, sind ungültig (§ 31 Abs. 2 StRG).

16. Formelle Mängel können von den Listenunterzeichnenden bis spätestens Dienstag, den 25. Februar 2014 bei der Synodalverwaltung behoben werden (§ 12 Abs. 3 Synodalgesetz).

17. Kommt es nicht zu einer stillen Wahl, gelten die eingereichten Wahlvorschläge als Wahllisten für die Urnenwahl.

Für die Wahlen der Laienmitglieder der Synode gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

18. Jeder Wahlvorschlag soll am Kopf zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

19. Eine Wahlkandidatin oder ein Wahlkandidat darf auf der Liste höchstens zweimal aufgeführt werden.

20. Neben den Wahlkandidatinnen und -kandidaten können für die Laiensynodalen Ersatzkandidatinnen und -kandidaten vorgeschlagen werden. Die Zahl der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten darf die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu besetzenden Sitze nicht übersteigen.

21. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 25. Februar 2014 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden sind (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.

Zustandekommen der stillen Wahl

22. Werden in einem Wahlkreis nicht mehr als je zwei Geistliche Mitglieder und Geistliche Ersatzmitglieder der Synode gültig vorgeschlagen, erklärt der Synodalrat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

23. Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Laien als Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, erklärt der Synodalrat als in stiller Wahl gewählt: die vorgeschlagenen Wahlkandidatinnen und -kandidaten als Mitglieder und die vorgeschlagenen Ersatzkandidatinnen und -kandidaten als Ersatzmitglieder der Synode.

Reihenfolge der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten und des Nachrückens

24. Sind bei Verhältniswahlen Ersatzmitglieder bestellt worden, gilt für deren Nachrücken folgende Sonderbestimmung:

- a. Ist ein einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht worden, entscheidet über das Nachrücken die Reihenfolge der Ersatzmitglieder auf dem offiziellen Wahlvorschlag.

- b. Wurde der Wahlvorschlag in Kirchengemeinden, Pfarreien oder Gruppierungen derselben unterteilt (freiwilliger Proporz), rückt bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten an des-

sen Stelle das erstaufgeführte Ersatzmitglied der betreffenden Untergruppe nach.

Urnenwahl

25. Werden in einem Wahlkreis nicht alle Sitze der Geistlichen und Laienmitglieder durch stille Wahl besetzt, so wird für die nichtbesetzten Sitze eine Urnenwahl durchgeführt. Die Sitzverteilung zwischen Geistlichen und Laienmitgliedern muss eingehalten werden.

26. Werden in einem Wahlkreis mehr Geistliche oder Laienmitglieder als Wahlkandidatinnen oder -kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erfolgen die Urnenwahlen. Für die Wahlen der Laienmitglieder der Synode gelten die Bestimmungen des Verhältniswahlverfahrens wie bei den Kantonsratswahlen mit der Ausnahme, dass die Mandatsverteilung nach der Zahl der eingelegten gültigen Wahlzettel und nicht nach den Parteienstimmen erfolgt (Synodalgesetz).

Publikation

27. Im Kantonsblatt werden veröffentlicht:

- a. die Wahllisten;
 - b. die Gewählterklärungen (soweit stille Wahlen zustande kommen);
 - c. die endgültige Anordnung der Urnenwahl (soweit nicht stille Wahlen zustande kommen).
28. Dieser Beschluss ist den römisch-katholischen Kirchenräten und dem Synodalverwalter mitzuteilen, im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Kirchenräten spätestens am 3. Februar 2014 öffentlich anzuschlagen.*

*Im Namen des Synodalrates
Der Präsident: Georg Fellmann
Der Synodalverwalter: Edi Wigger*

* Gemäss Artikel 9, Absatz 1 der Gemeindeordnung der Katholischen Kirchengemeinde Luzern erfolgen amtliche Publikationen im Mitteilungsblatt der Kirchengemeinde. Der Kirchenrat hat das Pfarreiblatt als Mitteilungsblatt bestimmt.

** Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier Folgendes erläutert: Stimmrechtsgesuche sind nur nötig, wenn jemand meint, «er sei im Stimmregister zu Unrecht nicht eingetragen» (§ 12 Stimmrechtsgesetz). Alle Stimmberechtigten, also «die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben und das 18. Altersjahr vollendet haben» (Art. 7, Absatz 2 der Gemeindeordnung), sind automatisch im Stimmregister verzeichnet.

Impressum

Beilage zum Pfarreiblatt der Katholischen Kirche Stadt Luzern, Nummer 3/2014
Herausgeber:
Katholische Kirchengemeinde Luzern,
Brünigstrasse 20, 6005 Luzern


**Katholische Kirche
Stadt Luzern**